

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 2

Artikel: Das Wirtschaftsjahr 1916

Autor: M.N.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

**Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr**

o Druck und Administration o
Unionsdruckerei Bern
o o o o Kanellenstrasse 6 3000

INHALT:		Seite	
1. Das Wirtschaftsjahr 1916		17	
2. Arbeiterecht		18	
3. Zur Konferenz der Arbeitersekretäre		20	
4. Bericht des Delegierten des Schweiz. Gewerkschaftsbundes zur Nationalkonferenz der dem allg. Gewerkschaftsbund Frankreichs angeschlossenen Organisationen vom 24. bis 25. Dez. 1916 in Paris		22	
5. Die schweizerische Landwirtschaft		24	
6. Aus schweizerischen Verbänden			25
7. Ausland			26
8. Wirtschaftliche Notizen			27
9. Sozialpolitik			28
10. Auch eine Enquête			28
11. Literatur			28
12. Notizen			28
			28

Das Wirtschaftsjahr 1916.

Das Wirtschaftsjahr 1916 hatte eine ausgesprochene Kriegskonjunktur. Ueberall arbeitete man für den Krieg, die kriegsführenden Länder wie die neutralen. Die neutralen Länder sind im verflossenen Jahre noch in höherem Masse als im Vorjahre durch den Krieg beansprucht worden. In erster Linie die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Ausfuhr erreichte in den ersten elf Monaten 1916 4,96 Milliarden Dollar, die Einfuhr 2,19 und der Ausfuhrüberschuss 2,77 Milliarden Dollar. 1913 betrug die Ausfuhr der Vereinigten Staaten 2,17 Milliarden Dollar und die Englands rund 3,17 Milliarden Dollar. In den ersten zehn Monaten des verflossenen Jahres haben die Vereinigten Staaten mehr Gold eingeführt als die gesamte Weltproduktion an Gold in einem Jahre beträgt. Die Roheisenproduktion der Vereinigten Staaten erreicht in den ersten elf Monaten 35,88 Millionen Tonnen, wird also in diesem Jahre nicht viel weniger betragen, als die Weltroheisenerzeugung vor dem Kriege ohne die Vereinigten Staaten ausgemacht hat.

So sind die Vereinigten Staaten tatsächlich an die Spitze aller kapitalistischen Staaten gelangt und haben Europa überflügelt . . .

Selbstredend vermögen die europäischen neutralen Staaten in der Ausnutzung der Kriegskonjunktur mit Amerika nicht zu wetteifern. In ihren eigenen Hilfsquellen beschränkt, sind sie auf die Zufuhr aus den überseeischen Gebieten angewiesen, und da stossen sie zunächst auf die Seeherrschaft Englands, das darüber wacht, dass über die neutralen Staaten keine Einfuhr nach den Zentralmächten stattfindet. Es wurden darum Organisationen geschaffen, denen das Recht zur Einfuhr eines bestimmten Quantum verschiedener Waren erteilt wurde und die Ga-

rantie leisten, dass die eingeführten Waren nicht nach den Zentralmächten ausgeführt werden. Damit ist aber das Problem der Rohstoffbeschaffung keineswegs gelöst.

Die Zentralmächte sahen sich durch die Lage der Dinge zu einem *Kompensationshandel*, Austausch von Waren gegen Waren, gezwungen. Ausserdem haben sie, da die Entente es abgelehnt hat, der Schweiz eine gewisse Menge von Waren als Kompensation für von Deutschland gelieferte Waren bereitzustellen, ihrerseits der Schweiz verboten, aus deutschem Material oder mit deutschen Maschinen hergestellte Produkte nach den Ländern der Entente auszuführen. Daraufhin ist von der Entente eine ähnliche Forderung an die Schweiz gestellt worden, und zwar, wie verlautet, so weitgehend, dass sie faktisch fast jeden Verkehr zwischen der Schweiz und Deutschland unmöglich gemacht hätte. Die Verhandlungen mit der Entente sind noch nicht abgeschlossen.

Ueberhaupt hat die schweizerische Industrie immer wieder mit den Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung zu kämpfen, zum Teil, wie wir an dieser Stelle schon mehrfach betont haben, infolge irrationaler Wirtschaftsweise, bei der man, ungeachtet der zu Ende gehenden Rohstoffvorräte, in steigendem Masse ausführt. So in der Stickereiindustrie, die in diesem Jahre einen bedeutend höhern Export aufweist, obgleich gerade aus dieser Industrie immer wieder Klagen über Rohstoffmangel kommen.

Ganz besonders erschweren diese durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse die Arbeit der Maschinenindustrie. So schreibt die Schweizerische Kreditanstalt in ihrem Jahresbericht:

Besonders einschneidend sind die Störungen, welche durch die ausserordentlichen Schwierigkeiten der Materialbeschaffung und die Unregelmässigkeiten im Materialeingang hervorgerufen werden. Unter der Kontrolle der beiden von den Behörden sanktionsierten Einfuhrorgani-

sationen hat sich der Grundsatz herausgebildet, dass Materialien und Rohstoffe, die aus dem Gebiet der einen Mächtegruppe stammen oder durch dasselbe eingeführt wurden, in der Regel nicht für Bestellungen der andern Gruppe verwendet, ja nicht einmal durch ihr Gebiet transportiert werden dürfen. Es ist klar, dass eine programmgemäße Abwicklung der Aufträge unter diesen Verhältnissen unmöglich wird.

Ganz besonders schwer betroffen werden diejenigen Industriezweige, welche zur Herstellung ihrer Produkte in grösserem Umfange auf Halbfabrikate angewiesen sind, deren Beschaffung heute in allen Produktionsländern auf fast unüberwindliche Hindernisse stösst.

Die Beschäftigung ist in der Maschinenindustrie zurzeit gut, der Verdienst der Industriellen ebenfalls; niemand vermag aber heute zu sagen, wie sich die Verhältnisse im künftigen Jahre entwickeln werden, ob es möglich sein wird, die notwendigen Materialien zu erhalten.

Das gleiche lässt sich über fast alle Industriezweige sagen: Die momentane Konjunktur ist zwar günstig, aber höchst unsicher und kann sehr leicht in das Gegenteil umschlagen. Wahrhaftig, die neutralen Länder haben allen Grund, auf die Beendigung des Krieges nach Möglichkeit hinzuwirken. Denn es droht ihnen die Entblössung von materiellen Gütern, die Schwächung der Grundlage ihrer Wirtschaftskraft.

Inzwischen steigen die Preise unheimlich an. Entschiedene Massnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung hat man erst 1916 vorgenommen. Aber all diese Massnahmen reichen nicht aus, um der ununterbrochenen und raschen Preissteigerung ein Ziel zu setzen. Gerade in den letzten Monaten hat eine wilde Spekulation auf den Getreidemarkten eingesetzt, die Preise unheimlich in die Höhe getrieben, so dass der Weizenpreis in London im Dezember 1916 um 166 Prozent höher stand als im Dezember 1913.

Auch in der Schweiz haben die Getreidepreise eine geradezu unglaubliche Höhe erreicht. Betrug der Weizenpreis 1913 22,64 Franken, so stellte er sich im Dezember 1916 auf 49,18 Franken pro 100 Kilo, das heißt er stieg um 118 Prozent an, und auch die Monopolverwaltung sieht sich gezwungen, die Getreidepreise zu erhöhen.

Im allgemeinen beträgt die Verteuerung des Haushalts für Lebensmittel rund 50 Prozent, für Kleider und andere unentbehrliche Sachen noch bedeutend mehr, so dass man mit einer allgemeinen Mehrausgabe von 40 bis 50 Prozent für die einzelne Familie rechnen muss. Dass der Lohn auch nicht entfernt in dem Masse gestiegen ist, ist allgemein bekannt. Allein, die Arbeiterfamilie « spart » heute an allem. Man verbraucht weniger an Fleisch, Butter usw., man entsagt den allernotwendigsten kulturellen Bedürfnissen. Gleichzeitig arbeitet man Ueber-

stunden und lässt auch Frau und Kind in die Fabrik gehen. Kurz, man spannt alle Kräfte an, um für die Rüstungs- und Mobilisationsausgaben Geld freizumachen. Natürlich erscheinen die Ausgaben der neutralen Staaten im Lichte der Riesensummen, die die kriegsführenden Staaten für den Krieg aufgebraucht haben, etwa 375 Milliarden Franken, als gering. Immerhin lasten auch die Mobilisationsanleihen, die der Bund im vorigen Jahre aufgenommen hat, schwer auf dem Volk. Und noch ist kein Ende des Krieges abzusehen! ... M. N.

Arbeiterrecht.

Per Saldo der Rechnung.

Vor kurzem berichtete die « Holzarbeiter-Zeitung » über ein Urteil des Bundesgerichts als Rekursinstanz in einer Klage wegen Entlassung ohne Kündigung, das die Beachtung aller Arbeiter und Arbeitervertreter verdient.

Der Schreiner E. in Genf war von der Firma C. in Genf am 12. Februar 1916 ohne Kündigung entlassen worden.

Er klagte vor dem gewerblichen Schiedsgericht auf Lohnentschädigung für 14 Tage wegen Entlassung ohne Kündigung, trotzdem er am Tage der Entlassung mit « per Saldo der Rechnung » quittiert hatte. Er machte geltend, dass die Quittung sich nur auf den Betrag für geleistete Arbeit, nicht aber auf die Entschädigungsforderung bezogen habe.

Das Gewerbegericht stimmte dieser Auffassung zu und sprach ihm den verlangten Betrag von Fr. 77.70 zu.

Der Unternehmer C. reichte gegen das Urteil öffentlich-rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ein und machte geltend, er habe den Arbeiter nur zur Beendigung bestimmter Arbeiten eingestellt, die am 10. Februar beendet waren. Da jedoch der Arbeiter E. am 14. Februar zum Militärdienst einrücken musste, so habe er ihn die Zwischenzeit, Freitag und Samstag, den 11. und 12. Februar, noch beschäftigt. Am Abend des 12. Februar habe er dem Arbeiter seinen Lohn regelrecht ausbezahlt, dieser habe ohne irgendwelchen Vorbehalt für Saldo der Rechnung quittiert; somit sei das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einverständnis beendet worden.

Das Gewerbegericht habe sich mit Unrecht geweigert, der Quittung für Saldo der Rechnung die volle Bedeutung beizumessen, indem es erklärte, diese Quittung beziehe sich nur auf die Lohnzahlung und nicht auch auf die Entschädi-